



Dazu ist es insbesondere erforderlich:

- das bisherige strafbare Handeln des Täters und sein Aussageverhalten zu analysieren;
- die für seine Persönlichkeitsentwicklung zum Straftäter relevanten Umstände vollständig aufzuklären;
- die mit der Verdächtigenbefragung erreichte und die künftig mögliche erzieherische Einflußnahme auf den Täter objektiv einzuschätzen;
- anknüpfend an das Vermögen des Täters dessen Willen zur Erreichung der angestrebten Zielstellung herbeizuführen und
- im Einzelfall die Leistung von Schadensersatz bei vorliegenden Forderungen von Geschädigten zu gewährleisten

Darüber hinaus sind im Zusammenhang mit einer solchen Abschlußentscheidung die im Umfeld des Täters vorhandenen Möglichkeiten für die Erreichung der angestrebten Zielstellung einzuschätzen und wenn erforderlich, entsprechend notwendige Voraussetzungen zu schaffen. Diese Aufgabe ist ebenso wie die bereits skizzierten täterbezogenen Aufgaben nur in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen operativen Dienst Einheit und im Einzelfall unter Einbeziehung weiterer operativer Dienst Einheiten zu erfüllen. Derartige Aufgaben können insbesondere sein:

- Beseitigung festgestellter Ursachen und begünstigender Bedingungen;
- aktive Einwirkung auf das bzw. Einbeziehung des Täterumfeldes;
- Schaffen von Bedingungen zur Weiterführung der beruflichen Tätigkeit bzw. Ausbildung oder für eine erforderliche Umsetzung;
- gezielte Informationen über die Straftat und die strafprozessuale Entscheidung an die von den Maßnahmen betroffenen Bereiche zur Gewährleistung der angestrebten Zielstellung;
- die Gewährleistung erforderlicher operativer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zum Täter und seinem Umfeld sowie in den von der Zielsetzung der Maßnahmen tangierten Bereichen innerhalb und außerhalb der DDR.